

## **Auszug aus der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)**

### **Definition „massgebendes Einkommen“**

#### **Art. 24**

Massgebendes Einkommen

##### **1. Anrechenbares Einkommen**

1

Anrechenbar ist das Einkommen der Eltern, die mit dem betreuten Kind im gleichen Haushalt wohnen. Es umfasst:

a den Nettolohn gemäss Lohnausweis,

b das steuerpflichtige Ersatzeinkommen,

c die erhaltenen Unterhaltsbeiträge,

d fünf Prozent des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden),

e den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre),

f Familienzulagen, soweit sie nicht bereits im Nettolohn enthalten sind.

2

Wohnt das Kind nur bei einem Elternteil, ist neben dessen Einkommen und Vermögen auch das Einkommen und Vermögen einer Partnerin oder eines Partners zu berücksichtigen, mit dem dieser Elternteil in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem Konkubinat zusammen lebt.

3

Einkommen und Vermögen einer Konkubinatspartnerin oder eines Konkubinatspartners werden berücksichtigt, wenn die Partner gemeinsame Kinder haben oder wenn das Konkubinat länger als fünf Jahre dauert.

#### **Art. 25**

##### **2. Abzüge**

1

Vom anrechenbaren Einkommen werden die geleisteten Unterhaltsbeiträge abgezogen sowie pro Familienmitglied ein Pauschalbetrag von \*

a \* 3800 Franken bei einer Familiengrösse von drei Personen,

b \* 6000 Franken bei einer Familiengrösse von vier Personen,

c \* 7000 Franken bei einer Familiengrösse von fünf Personen,

d \* 7700 Franken bei einer Familiengrösse von sechs oder mehr Personen.

2

Massgebend für die abzugsberechtigten Pauschalbeträge ist die aktuelle Familiengrösse. \*